

VERBAND REGION SCHWÄBISCHE ALB

GEMARKUNG: MERKLINGEN

KREIS: ALB-DONAU-KREIS



BEGRÜNDUNG

DES BEBAUUNGSPLANES

„VERBINDUNGSRAMPE MIT KREISVERKEHRSPLATZ“

Entwurf: 29.09.2021

1 Erfordernis der Planaufstellung

Ziel und Zweck der Planung

Der Verband Region Schwäbische Alb möchte mit der Planung einer Verbindungsrampe vom Kreisverkehr an der Kreisstraße K 7407, der den Bahnhof Merklingen anbindet, eine sichere Verbindung zur Landesstraße L 1230 schaffen.

Hintergründe für die Planung der Verbindungsrampe:

Für den Bahnhof Merklingen wurde am 2. Dezember 2016 der Realisierungs- und Finanzierungsvertrag (RuFV) von Verkehrsminister Winfried Hermann, Bahnvorstand Dirk Rompf und dem Verbandsvorsitzenden Klaus Kaufmann im Rathaus Merklingen unterzeichnet. Vertragspartner sind dabei die Deutsche Bahn AG, das Land Baden-Württemberg und der Zweckverband „Verband Region Schwäbische Alb – Verband zur Errichtung des Bahnhofs Merklingen (Schwäbische Alb) und der interkommunalen Entwicklung von Industrie und Gewerbe“. Damit wurden die Grundlagen für den Bau des Regionalbahnhofes Merklingen gelegt.

Am 18. Mai 2017 fand der Spatenstich für den Bahnhof statt. Zwischenzeitlich wurde der Bahnhof zum Großteil bereits fertiggestellt. Die Inbetriebnahme ist zum Fahrplanwechsel im Dezember 2022 geplant.

Seit langer Zeit haben die Gemeinde Merklingen und der Verbandsvorsitzende immer wieder auf die unbefriedigende Verkehrslage in Bezug auf die Kreuzung der L 1230 mit der L 1234 und hier insbesondere im Einmündungsbereich hingewiesen und darum gebeten, hier eine Änderung ohne weitere Ampelanlage herbeizuführen. Abhilfe könnte hier eine zweite Verbindungsrampe an die L 1230 schaffen.

Bislang wurden diese Überlegungen von den oberen Planungsbehörden nicht aufgegriffen. Im Rahmen der Bearbeitung der Zuschussanträge für den P+R Platz hat das RP Tübingen die Verkehrsführung dieses Bereiches nochmals geprüft. Aus Sicht des Landes umfasst dies die bestehende problematische Anbindung des Streckenzuges L 1234 / K 7407 über die bestehende Verbindungsrampe zur L 1230.

Die kritischen Ein- und Abbiegeverkehre und die hohe Verkehrsbelastung der L 1230 (westlich des Knotens DTV 2019 = 15.000 Kfz/d, östlich noch höher) bringen den Knoten an die Grenze der Leistungsfähigkeit. Angesichts der absehbaren verkehrlichen Entwicklung ist das gefährliche Linksab- und -einbiegen an der Innenkurve der unterführten L 1230 zwingend zu vermeiden und eine verkehrstechnische Entlastung durch eine zweite Verbindungsrampe auf der nordwestlichen Seite notwendig. Diese würde gegenüber der Bahnhofsanbindung an die K 7407 angeschlossen werden. Dort wird wegen der dadurch entstehenden Vollkreuzung ein verkehrssicherer Kreisverkehrsplatz erforderlich.

An der L 1230 kann die bestehende Linksabbiegespur entfallen. Stattdessen wird die neue Verbindungsrampe über erforderliche Ein- und Ausfädelungstreifen angebunden.

Mit dem Bau der zweiten Verbindungsrampe und der Anbindung an den Kreisverkehrsplatz kann die verkehrstechnische Lösung in diesem Bereich optimiert werden.

Diese Problematik wurde mit dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Alb-Donau-Kreis abgestimmt. Die Straßenbaulastträger beteiligen sich gemäß Straßenkreuzungsrichtlinie an den Kosten.

Um das Baurecht für diese Verkehrsanlage erlangen zu können, ist es notwendig, einen Bebauungsplan für den Bereich „Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz“ zu erstellen. Der Bebauungsplan ersetzt ein Planfeststellungsverfahren.

2 Bebauungsplanverfahren

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren durchgeführt. Es werden zwei Anhörungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange und Behören gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchgeführt. Zum Bebauungsplan wird ein Umweltbericht, eine Engriff- Ausgleichsbilanzierung sowie eine zusammenfassende Erklärung erstellt.

3 Verfahrensstand

Die Gemeinde Merklingen hat im vorliegenden Verfahren die Planungshoheit durch Gemeinderatsbeschluss auf den Verband Region Schwäbische Alb übertragen.

Die Verbandsversammlung des Verband Region Schwäbische Alb hat am 09.12.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz“ beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde vom 31.05.2021 bis 30.06.2021 durchgeführt.

4 Räumlicher Geltungsbereich

4.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt im Westen der Gemeinde Merklingen und erstreckt sich über die Grundstücke der Flurstücks-Nummern:

4188-2 Teilfl., 4201 Teilfl., 4203 Teilfl., 4204 Teilfl., 4206 Teilfl., 4207 Teilfl., 4209 Teilfl., 4210 Teilfl., 4253 Teilfl., 4353-2 Teilfl., 4253-3, 4254 Teilfl., 4255-2 Teilfl., 4256, 4257 Teilfl., 4260 Teilfl., 4472-3 Teilfl., 4512 Teilfl., 4512-2 Teilfl., 4513 Teilfl., 4515 Teilfl.

Es schließt nördlich an den bestehenden Bebauungsplan „Bahnhof Merklingen (Schwäbische Alb)“ an. Der Geltungsbereich umfasst eine Größe von 3,2 ha.

4.2 Topographie

Das zu überplanende Gebiet ist durch einen leicht geneigten Nordsüdhang geprägt. Es fällt von Norden (NN 702,0 m) nach Süden (NN 697,0 m) ab.

5 Einordnung in die übergeordnete Planung

5.1 Regionalplan

Das Plangebiet befindet sich in der Planungsregion des Regionalverbandes Donau-Iller (RVDI). Gemäß derzeit gültigem regionalplan von 1987 werden keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete von der Planung tangiert. In der Fortschreibung befindlichen Regionalplanänderung ist Merklingen als Kleinzentrum und Doppelzentrum mit Nellingen ausgewiesen. Weiterhin ist in der aktuell laufenden Fortschreibung ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft betroffen sowie ein regionalbedeutsames Straßennetz (L1230).

5.1.1 Insbesondere folgende Ziele des Regionalplans Donau-Iller von 1987 sind zu beachten:

B III 1 Landwirtschaft

1.1 Allgemeines Ziel

1.1.1 Die bäuerliche Landwirtschaft in der Region Donau-Iller soll als wichtiger Wirtschaftsfaktor erhalten und weiterentwickelt werden. Dadurch soll die Erzeugung gesunder und preiswerter Lebensmittel in ausreichender Menge sowie die Gestaltung und Pflege der Kulturlandschaft bei möglichst geringer Belastung des Natur- und Wasserhaushaltes gesichert werden. Die Bodenfruchtbarkeit soll erhalten werden.

1.2 Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen

1.2.1 Die landwirtschaftlichen Flächen in der Region Donau-Iller, insbesondere die für die landwirtschaftlichen Erzeugung besonders geeigneten Flächen, sollen so weit wie möglich von anderen Nutzungen freigehalten werden. Landwirtschaftliche Nutzflächen mit beeinträchtigten Erzeugungsbedingungen sollen dort, wo sie für die Kulturlandschaft und die Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung sind, landwirtschaftlich genutzt oder gepflegt werden.

B IX 2 Straßenverkehr

2.1.1. Das Straßennetz der Region Donau-Iller soll im erforderlichen Umfang ergänzt und ausgebaut werden. Dabei soll u. a. auf eine Verbesserung der interregionalen Erschließung, insbesondere der Anbindung des ländlichen Raumes an die Straßen mit großräumiger und überregionaler Bedeutung sowie an den Verdichtungsbereich Ulm/Neu-Ulm hingewirkt werden.

5.1.2 **Insbesondere folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) sind gem. der in der Fortschreibung befindlichen Regionalplanänderung zu berücksichtigen:**

B I 2.1 Landwirtschaft

G (1) Die Landwirtschaft in der Region mit ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen soll nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. Sie soll zur Versorgung der Gesellschaft mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen beitragen, der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung angemessene Einkommenschancen eröffnen und Dienstleistungsfunktionen für Freizeit, Erholung und Umwelt übernehmen.

G (2) Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft soll erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit guten Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

G (3) Zur Sicherung zusammenhängender, aufgrund ihrer Wertigkeit und Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion besonders geeigneter Flächen werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt.

G (4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.

B I 3 Bodenerhaltung

G (1) Die Inanspruchnahme von Böden für Siedlungs-, Infrastruktur- und sonstige bodenbeeinträchtigende Zwecke soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Die natürlichen Bodenfunktionen sollen erhalten, wenn möglich wiederhergestellt und Bodenbelastungen gemindert werden.

B V 1.1 Straßenverkehr

G (1) Das Straßennetz der Region soll erhalten sowie leistungsfähig weiterentwickelt werden. Die Verbindungen der Region zu den europäischen Metropolregionen und zu den benachbarten Regionen sowie die innerregionale Erschließung sollen verbessert werden. Die Straßenplanungen sollen ländergrenzüberschreitend abgestimmt werden.

G (2) Das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutsame Straßennetz soll entsprechend der raumordnerischen Bedeutung bedarfsgerecht weiterentwickelt

werden. Die Straßen werden entsprechend ihrer Verbindungsfunktion wie folgt eingeteilt:

- Verbindungsfunktionsstufe I - Straßen für den großräumigen Verkehr
- Verbindungsfunktionsstufe II - Straßen für den überregionalen Verkehr
- Verbindungsfunktionsstufe III - Straßen für den regionalen Verkehr

G (3) Bei der Weiterentwicklung des Straßennetzes der Region soll der Optimierung des Straßennetzes Vorrang gegenüber dem Aus- und insbesondere dem Neubau eingeräumt werden. Bei notwendigen Neu- und Ausbaumaßnahmen sollen die Eingriffe in Landschaft und Natur, unter sparsamer Inanspruchnahme von Fläche, möglichst gering gehalten werden.

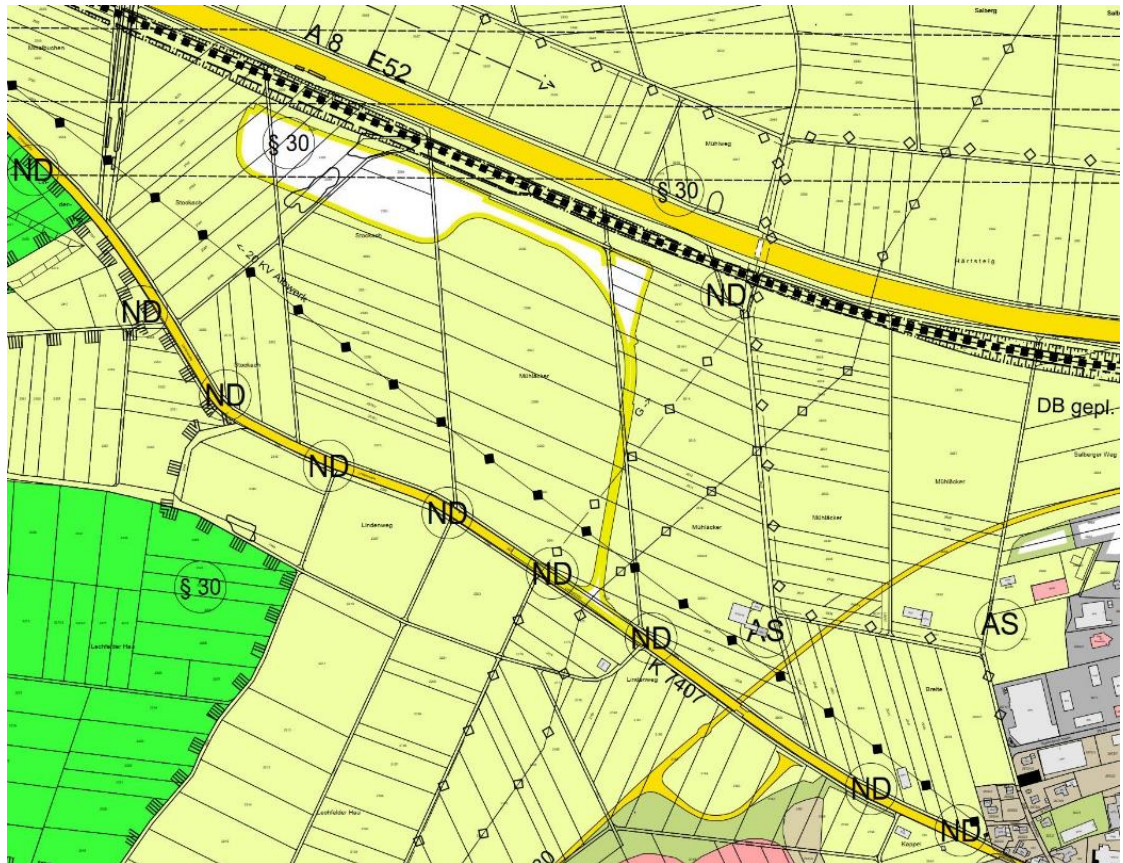
5.1.3 Abwägung:

Gemäß dem gültigen Regionalplan werden keine Vorbehaltsgebiete für landwirtschaftliche Flächen überplant. Die Fortschreibung des Regionalplans sieht eine Vorbehaltsfläche für Landwirtschaft im Plangebiet vor, dies ist zu berücksichtigen. In der Gemeinde Merklingen stehen noch großflächig landwirtschaftliche Flächen zur Verfügung. Landwirtschaftliche Flächen und deren Böden werden nur in unbedingt erforderlichem Umfang beansprucht. Zum Bodenschutz werden Festsetzungen getroffen (Wiederverwendung von Boden, grünordnerische Festsetzungen). Durch die Planung können die Verkehrsströme wesentlich besser gelenkt werden. Das Straßennetz kann durch die Planung optimiert und die Verkehrssicherheit wesentlich erhöht werden. Die leistungsfähige Weiterentwicklung des Verkehrsnetzes durch die Schaffung der Verbindungsrampe wird deshalb über die Belange der Landwirtschaft gestellt. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird wieder angebunden.

5.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wird im wirksamen Flächennutzungsplan (5. Fortschreibung) des Gemeindeverwaltungsverbands Laichinger Alb als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die vorliegende Planung kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Ausschnitt wirksamer Flächennutzungsplan:



6 Alternativen zur vorliegenden Planung, Nachverdichtungs- und Innenentwicklungsmöglichkeiten

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Für die geplante Verbindungsrampe kommt nur der vorgesehene Standort in Frage. Für den Eingriff in den Boden wird ein Ausgleich erbracht.

7 Bestehende Rechtsverhältnisse

7.1 Planungsrecht

Das Plangebiet befindet sich z.T. im unbeplanten Außenbereich und z. T. innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Bahnhof Merklingen (Schwäbische Alb)".

7.2 Eigentumsverhältnisse

Die Flurstücke innerhalb des Plangebietes befinden sich zum Teil im Besitz der Gemeinde und zum Teil in Privatbesitz.

7.3 Wasserschutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt im festgesetzten Wasserschutzgebiet 101 Lautern, ZV WV Ulmer Alb.

7.4 Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Das Biotop „Hecken an der Umgehungsstraße NW Merklingen“, Biotop Nr. 174244252592 wird im markierten Bereich von der Planung tangiert. In weitere Biotopstrukturen wird nicht eingegriffen.

Für den Eingriff in das Biotops wird eine Ausnahme beantragt und ein Ausgleich erbracht.

An der neuen Böschung wird eine neue Feldhecke gepflanzt und zum Biotop entwickelt.

Das Biotop „Hecke auf Straßenböschung W Merklingen“, Biotop Nr. 174244252596 befindet sich im Plangebiet. In das Biotop wird jedoch nicht eingegriffen.



Des Weiteren befinden sich keine naturschutzrechtlichen gesicherten Schutzgebiete innerhalb des Geltungsbereiches.

7.5 Hochwasserschutzgebiete

Im Plangebiet kommt kein Hochwasserschutzgebiet (HQ₁₀, HQ₁₀₀ und HQ_{extrem}) vor.

7.6 Denkmalschutzgebiete

Gemäß Flächennutzungsplan liegen im Bereich des Plangebietes keine bekannten Denkmalschutzgebiete. Hinweise zum Umgang mit möglichen Funden während der Bauausführung sind im Textteil enthalten.

7.7 Sonstige Schutzgebiete

Sonstige Schutzgebiete sind nicht betroffen.

7.8 Altlasten / Altablagerungen

Es sind keine Altlasten oder Altablagerungen im Plangebiet bekannt. Hinweise zum Umgang mit möglichen Funden während der Bauausführung sind im Textteil enthalten.

8 Bestand innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches

Das Plangebiet wird zum größten Teil intensiv als Ackerland bewirtschaftet. Innerhalb des Geltungsbereichs verlaufen landwirtschaftliche Wege. Es befindet sich ein landwirtschaftliches Gebäude und ein Fahrsilo im Planbereich. Weiterhin befinden sich zwei Biotophecken und einzelne Bäume im Plangebiet.

Im Umfeld befinden sich weitere landwirtschaftliche Flächen sowie die Kreisstraße K 7407 und die Landesstraße L 1230.

Luftbild des Plangebietes:



9 Erschließung und Versorgung

Über den geplanten Kreisverkehrsplatz an der K 7407 wird gegenüber der Bahnhofsanbindung eine Verbindungsrampe zur Landesstraße L 1230 geplant. An der L 1230 kann die bestehende Linksabbiegespur entfallen. Stattdessen wird die neue Verbindungsrampe über Ein- und Ausfädelungstreifen angebunden.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird über die neue Verbindungsrampe wieder angebunden. Weiterhin werden Treppwege (Graswege für die Landwirtschaft) entlang der gesamten Verbindungsstraße vorgesehen.

Innerhalb des Plangebiets verläuft eine Wasserleitung sowie ein Breitbandkabel. Ein weiteres Breitbandkabel ist geplant. Die Leitungen werden mit einem Leitungsrecht gesichert.

Die Entwässerung der Verkehrsflächen erfolgt in die angrenzenden Grünflächen und Sickermulden. Das Niederschlagswasser wird über die Bodenschicht gefiltert und dezentral wieder dem Wasserkreislauf zugeführt.

10 Begründung der Plankonzeption

10.1 Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen wurden festgesetzt, um Verbindung zwischen dem neuen Kreisverkehrsplatz sowie der Landesstraße L 1230 herzustellen sowie die landwirtschaftlichen Wege und Radwege wieder anzubinden.

10.2 Böschungen / Stützbauwerke

Um die Verbindungsrampe ordnungsgemäß herstellen zu können sind Böschungen und Stützbauwerke erforderlich. Diese befinden sich auf öffentlichem Grund.

10.3 Aufschüttungen

Um die Verbindungsrampe fachgemäß herzustellen zu können sind Aufschüttungen erforderlich.

10.4 Von der Bebauung freizuhalten Flächen

Die von der Bebauung freizuhalten Fläche wurde auf Grund der Anbauverbotszone festgesetzt.

10.5 Geh- Fahr- und Leitungsrecht

Aufgrund bestehender Leitungen wurden Leitungsrechte für diese eingetragen.

10.6 Grünflächen

Entlang der geplanten Verbindungsstraße wurden zur Eingrünung und zum Übergang zu den landwirtschaftlichen Flächen straßenbegleitende Grünflächen vorgesehen.

10.7 Flächen für die Landwirtschaft

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzfläche mit landwirtschaftlichem Gebäude und baulichen Anlagen wurde eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

10.8 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

10.8.1 Maßnahme 1: Versickerung von Niederschlagswasser

Zur Sicherstellung der Entwässerung der Verkehrsflächen ist das anfallende Niederschlagswasser auf die angrenzenden Grünflächen bzw. in die Sickermulden zu leiten und dort zu versickern.

10.8.2 Maßnahme 2: Ausgleichsmaßnahme Biotophecke

Aufgrund des Eingriffs in das Biotop „Hecken an der Umgehungsstraße NW Merklingen“, Biotop Nr. 174244252592 ist ein Ausgleich erforderlich. Die Feldhecke wird an der neuen Böschung wieder gepflanzt.

10.8.3 Maßnahme 3: Ausgleichsmaßnahme Boden

Um den Eingriff in den Boden so gering wie möglich zu halten wird der Oberboden ortsnah wiederverwendet.

10.8.4 Maßnahme 4: Ausgleichsmaßnahme Aufforstung Westerheim

Da die planinternen Maßnahmen sowie der ortsnahe Oberbodenauftrag nicht ausreicht, um den Eingriff vollständig auszugleichen, wird das Defizit an Ökopunkten von der Ökokontomaßnahme „Aufforstung des Flurstücks 2746 auf Gemarkung Westerheim“ abgebucht.

10.8.5 Maßnahme 5: Artenschutz

Zum Schutz der Brutvögel ist der Rodungszeitraum von Gehölzen auf den Zeitraum zwischen Oktober und Februar beschränkt.

10.9 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Um eine Eingrünung und eine bessere Einbindung in die Landschaft zu schaffen wurden Pflanzgebote festgesetzt.

10.10 Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zum Erhalt einer bestehenden Biotophecke wurde diese entsprechend durch Festsetzung gesichert.

10.11 Werbeanlagen

Auf dem Flst. 4256 steht bereits ein landwirtschaftlicher Schuppen. Der Eigentümer des Flst. 4254 beabsichtigt auf seinem Grundstück einen landwirtschaftlich privilegierten Geräteschuppen zu bauen. Beide Eigentümer besitzen in Merklingen Betriebe für die sie gerne Werbung machen möchten. Im Zusammenhang mit den Grunderwerbsverhandlungen wurde dieser Wunsch an die Gemeinde herangetragen. Die Gemeinde Merklingen und der Zweckverband stehen diesem Wunsch positiv gegenüber. Aufgrund dessen werden Werbeanlagen an den landwirtschaftlichen Gebäuden zugelassen, mit der Beschränkung auf die eigen ausgeübten Betriebe.

10.12 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Im Bebauungsplan werden wichtige Hinweise die das Plangebiet betreffen gegeben. Weiterhin werden Regelungen aus anderen gesetzlichen Vorschriften nachrichtlich übernommen.

11 Umweltschutz und Umweltverträglichkeit

11.1 Prüfungsumfang und Ausgleichspflicht

Zum Bebauungsplan wird ein Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vom Ingenieurbüro Wassermüller Ulm GmbH erstellt. Die Ergebnisse werden im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Der Umweltbericht wird als Anlage zum Bebauungsplan beigefügt.

Ergebnisse des Umweltberichtes:

Im Umweltbericht wurden die Schutzgüter (Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft und Erholung, Klima und Luft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur und Sachgüter) im Bestand erfasst, bewertet und eine Prognose für die Auswirkungen auf die Schutzgüter unter Berücksichtigung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegeben. Eine zusammenfassende Darstellung ist der Anlage 4 des Umweltberichtes zu entnehmen. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden berechnet und dargestellt. Zusammenfassend kann der Eingriff in die Schutzgüter durch die getroffenen Festsetzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden. Der Eingriff ist nicht vollständig innerhalb der Vorhabenfläche ausgleichbar und ergibt ein **Defizit von 14.086 Ökopunkten**. Das Defizit wird durch folgende externe Maßnahmen ausgeglichen:

Ausgleichsmaßnahme: „Oberbodenauftrag Flurstück 4207 und 4254 Merklingen“

Überschüssiger Oberboden von Flurstück 4207 (1527 m²) ist weiter westlich auf selbem Flurstück aufzutragen.

Überschüssiger Oberboden von Flurstück 4254 (3071 m²) ist weiter südlich auf selbem Flurstück aufzutragen.

Ausgleichsmaßnahme: „Aufforstung des Flurstücks 2746 auf Gemarkung Westerheim“

Die Kompensationswirkung für die gesamte Ausgleichsmaßnahme beträgt 287.800 Ökopunkte. Von diesen Ökopunkten wurden mit dem Bahnhof Merklingen bereits 106.850 Ökopunkte beansprucht. Von den verbleibenden Ökopunkten (180.950 ÖP) wird das Defizit **aus dem vorliegenden Bebauungsplan (14.086 ÖP) ausgeglichen**. Somit verbleiben für die **Ausgleichsmaßnahme noch 166.864 Ökopunkte**, die noch nicht beansprucht wurden.

11.2 Artenschutz

Der Artenschutz ist unabhängig vom Verfahren immer zu beachten.

Zum vorliegenden Bebauungsplan wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Ergebnisse und der ggf. erforderliche Ausgleich werden entsprechend im Bebauungsplan berücksichtigt.

Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung:

Aus der Sicht des strengen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG kann die Verbindungsrampe mit Kreisverkehrsplatz im Nordwesten von Merklingen gebaut werden, wenn durch eine Person mit entsprechender Artenkenntnis die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen (Entfernen der Gehölze außerhalb der Brutzeit) durchgeführt werden.

12 Immissionsschutz

12.1 Verkehrsimmissionen

Die Verkehrsströme werden durch die Anbindung anders gelenkt, jedoch entsteht durch die Anbindung an sich nicht mehr Verkehr und somit ist auch nicht mit höheren Verkehrsimmissionen zu rechnen.

13 Nachteile auf Dritte durch die Planverwirklichung

Nachteile auf Dritte durch die Planverwirklichung sind nicht zu erwarten. Die betroffenen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke sind weiterhin erschlossen und anfahrbar. Das landwirtschaftliche Wegenetz wird an die neue Verbindung angeschlossen.

14 Planungsstatistik

| | | |
|-----------------------------|-----------------------|---------|
| Geltungsbereich | 32.415 m ² | 100,0 % |
| Öffentliche Verkehrsflächen | 11.332 m ² | 35,0 % |
| Öffentliche Grünfläche | 13.237 m ² | 40,8 % |
| Landwirtschaftliche Flächen | 7.846 m ² | 24,2 % |

Aufgestellt:

Ulm, den 31.03.2021/ 29.09.2021

Laichingen, den 31.03.2021/ 29.09.2021

**WASSERMÜLLER ULM GMBH
INGENIEURBÜRO**

Hörvelsinger Weg 44, 89081 Ulm

**Verbandsverwaltung Laichingen
Klaus Kaufmann, Verbandsvorsitzender**